

Bundestagswahl 2025: Was planen die Parteien bei Steuerbelastung und Umverteilung?

Mittlerweile haben nahezu alle Parteien, die bei der Bundestagswahl 2025 für den deutschen Bundestag antreten, ihre Wahlprogramme und/oder entsprechende Entwürfe bekanntgemacht. Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über die Forderungen im Hinblick auf das deutsche Steuersystem und die Steuergerechtigkeit.

- **Bündnis 90/Die Grünen:** Die Grünen möchten den Grundfreibetrag deutlich anheben. Es soll eine nationale Vermögensteuer geben; hinzukommen soll eine Erhöhung der Erbschaftsteuer für "sehr hohe" Erbschaften und Schenkungen. Unternehmen, die in Deutschland investieren, sollen 10 % der Investitionssumme als Prämie erhalten.
- **SPD:** Die Sozialdemokraten möchten steuerliche Anreize in Form von Prämien und verbesserten Abschreibungsmöglichkeiten schaffen, wenn Unternehmen in Deutschland investieren. Die Mehrwertsteuer auf Lebensmittel soll von 7 % auf 5 % gesenkt werden. "Superreiche" mit einem Gesamtvermögen von mehr als 100 Mio. € sollen eine Vermögensteuer entrichten. Finanztransaktionen (insbesondere Kauf und Verkauf von Wertpapieren) sollen mit einer der Umsatzsteuer vergleichbaren Finanztransaktionsteuer belegt werden.
- **CDU/CSU:** Die Union möchte Einkommen- und Körperschaftsteuer in vier Schritten senken. Erreicht werden soll eine Unternehmensteuerlast von maximal 25 %; der 42%ige Spitzensteuersatz soll erst ab einem zu versteuernden Einkommen von rund 80.000 € greifen. Bei Grunderwerb- und Erbschaftsteuer sollen Freibeträge (etwa für den erstmaligen Erwerb einer selbstgenutzten Immobilie) geschaffen und ausgebaut werden. Überstundenzuschläge bei Vollzeitarbeit sollen steuerfrei sein. CDU und CSU planen außerdem, Abschreibungs- und Verlustverrechnungsmöglichkeiten deutlich zu verbessern.
- **FDP:** Die Liberalen schließen Steuererhöhungen weiterhin aus. Die Steuerbelastung für Unternehmen und Privatpersonen soll deutlich sinken. Die private Altersvorsorge, insbesondere am Kapitalmarkt, soll erleichtert und steuerlich absetzbar gemacht werden. Bei Erbschaft- und Grunderwerbsteuer sollen Freibeträge so angepasst oder eingeführt werden, dass "Normalbürger" von einer Besteuerung ausgenommen sind.
- **AfD:** Die AfD möchte die Steuerlast insgesamt deutlich reduzieren und schließt eine Besteuerung von Altersrenten aus. Unternehmen sollen von Deregulierung und Steuersenkungen profitieren. Die Erbschaftsteuer soll abgeschafft werden.

Abgespecktes Steuerfortentwicklungsgesetz doch noch beschlossen

Der Deutsche Bundestag hat am 19.12.2024 trotz des Ampel-Aus doch noch mit großer Einigkeit das Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz - SteFeG) beschlossen. Grundlage war die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (BT-Drucks. 20/14309), in der nur noch die Steuerentlastungen bei den Einkommensteuertarifen 2025 und 2026 und die Kindergelderhöhungen enthalten waren.

Einen Tag nach dem Bundestag hat auch der Bundesrat am 20.12.2024 dem Steuerfortentwicklungsgesetz zugestimmt (BR-Drucks. 637/24 (Beschluss)).

Das Steuerfortentwicklungsgesetz vom 23.12.2024 ist am 30.12.2024 im BGBl I 2024, Nr. 449, verkündet worden und teils zum 01.01.2025 in Kraft getreten, teils wird es zum 01.01.2026 in Kraft treten.

Entwurf war umfangreicher

Nach dem Gesetzentwurf, über den wir im letzten Jahr mehrfach berichtet hatten, sollten neben der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums weitere Entlastungen (u. a. Abschreibungen) umgesetzt werden. Er enthielt auch die umstrittene Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen und die mittelfristige Abschaffung der Steuerklassen III und V. Hinzu kamen außerdem noch Maßnahmen der Wachstumsinitiative der Bundesregierung. Nach dem Bruch der Ampelkoalition wurde das Gesetzesvorhaben auf die Absenkungen der Einkommensteuertarife und die Erhöhung des Kindergeldes reduziert, auf die sich die Ex-Regierungspartner noch verständigen konnten.

Anpassungen Einkommensteuertarif und Kinderfreibetrag

Die Anpassungen der Einkommensteuertarife (§ 32 Abs. 6 Satz 1, § 32a Abs. 1, § 39b Abs. 2 Satz 7 EStG) sollen zum einen die verfassungsrechtlich zwingend erforderliche Freistellung des Existenzminimums sicherstellen, zum anderen sollen sie insbesondere für kleinere und mittlere Einkommen eine lediglich progressionsbedingt höhere Einkommensbesteuerung verhindern. Daher ergibt sich insgesamt für die in den Veranlagungszeiträumen (VZ) 2024 und 2026 geltenden Einkommensteuertarife folgendes Bild (der endgültige Tarif für den VZ 2024 folgt aus dem am 05.12.2024 verkündeten Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 vom 02.12.2024 (BGBl I 2024, Nr. 386; vgl. zuletzt STX 48/2024, 741):

	2024	2025	2026
Grundfreibetrag	11.784 €	12.096 €	12.348 €
Kinderfreibetrag	6.612 €	6.672 €	6.828 €

Aufgrund der Ergebnisse des 15. Existenzminimumberichts und des 6. Steuerprogressionsberichts ist der Grundfreibetrag für 2025 nun um 312 € gestiegen (statt ursprünglich vorgesehen um 300 €). Für 2026 wird der Grundfreibetrag dann nochmals um 252 € erhöht. Außerdem wurden die Tarifeckwerte mit Ausnahme des Eckwerts zur sog. Reichensteuer nach rechts verschoben.

Die im Entwurf vorgesehene Anhebung der steuerlichen Kinderfreibeträge für die VZ 2025 und 2026 ist unverändert geblieben.

Auch die Anhebung der Freigrenze beim Solidaritätszuschlag für die VZ ab 2025 ist wie geplant erfolgt. Für den VZ 2025 wurde sie von 18.130 € auf 19.950 € und für den VZ 2026 auf 20.350 € erhöht

Praxistipp:

Für 2025 hat die Finanzverwaltung zunächst nur einen vorläufigen Programmablaufplan für die maschinelle Lohnsteuerberechnung veröffentlicht (BMF-Schreiben v. 22.11.2024 - IV C 5 - S 2361/19/10008 :013, BStBl I 2024, 1434). Enthalten ist darin u.a. der (letzte) Einkommensteuertarif 2024 mit dem Grundfreibetrag von 11.784 €. Der (vorläufige) Programmablaufplan berücksichtigt noch nicht die vorstehenden Änderungen durch das Steuerfortentwicklungsgesetz. Die Verwaltung hat angekündigt, dass im Jahr 2025 nochmals ein geänderter Programmablaufplan veröffentlicht wird. Bei rückwirkenden Änderungen ist regelmäßig der in den Monaten bis zur Anwendung der geänderten Programme vorgenommene Lohnsteuerabzug vom Arbeitgeber zu korrigieren (§ 41c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 EStG).

Erhöhung des Kindergeldes

Auch die bereits im Regierungsentwurf vorgesehene Anhebung des Kindergeldes um 5 € monatlich (§ 66 Abs. 1 und 3 EStG; § 6 Abs. 1 und 2 BKKG) ist wie geplant erfolgt. Somit wurde das Kindergeld zum 01.01.2025 von 250 € auf 255 € monatlich angehoben.

Außerdem wird geregelt, dass das Kindergeld ab 2026 regelmäßig entsprechend der prozentualen Entwicklung der Freibeträge für Kinder angepasst wird. Die konkrete Höhe des monatlichen Kindergeldes soll aber weiterhin in § 66 Abs. 1 EStG betragsmäßig ausgewiesen werden. Dementsprechend wird das Kindergeld mit Wirkung zum 01.01.2026 um weitere 4 € von 255 € auf 259 € im Monat für jedes Kind angehoben.

Gestrichene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen waren im Gesetzentwurf noch enthalten und werden nun zumindest in der aktuellen Legislaturperiode nicht mehr umgesetzt:

- Änderungen bei der Abschreibung von Sammelposten (§ 6 Abs. 2a EStG),
- Verlängerung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 7 Abs. 2 EStG); die degressive AfA läuft somit für Anschaffungen ab 2025 (zunächst) nicht weiter,
- Faktorverfahren statt der Steuerklassen III und V ab 2030 (§§ 38b, 39 Abs. 4, 39a Abs. 1, 39b Abs. 2, 39e Abs 1a, 39f und 39g EStG),
- Abschaffung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung bei steuerbegünstigten Körperschaften (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO),
- gelegentliche politische Betätigung steuerbegünstigter Körperschaften (§ 58 Nr. 11 AO) unschädlich für Gemeinnützigkeit,
- Ergänzung des Begriffs der Selbstversorgungseinrichtungen um Photovoltaikanlagen (§ 68 Nr. 2 Buchst. b AO),
- Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen (§§ 138l, 138m, 138n AO),
- Anhebung des Bemessungsgrundlagenhöchstbetrags bei der Forschungszulage (§ 3 Abs. 5 FZulG).

Erschütterung des Anscheinsbeweises für eine private Fahrzeugnutzung

- 1. Verkennt das FG bei der Anwendung des Anscheinsbeweises für die Privatnutzung eines betrieblichen Fahrzeugs und der dagegen vorgebrachten Umstände den gesetzlichen Maßstab für seine Überzeugungsbildung oder das erforderliche Maß von Überzeugung (§ 96 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz FGO) in grundlegender Weise, liegt darin ein revisionsrechtlich beachtlicher Rechtsfehler (Bestätigung von BFH, Ur. v. 15.01.2013 - VIII R 22/10, BStBl II 2013, 526, Rdnr. 16; v. 09.05.2017 - VIII R 51/14, NV, Rdnr. 23).**
- 2. Bei der Prüfung, ob der für eine private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge streitende Anscheinsbeweis erschüttert ist, müssen sämtliche Umstände berücksichtigt werden. Ein Fahrtenbuch darf nicht von vornherein mit der Begründung außer Betracht gelassen werden, es handele sich um ein nicht ordnungsgemäßes Fahrtenbuch.**
*BFH, Ur. v. 22.10.2024 – VIII R 12/21

Der Kläger erzielte in den Streitjahren 2011 bis 2013 Einkünfte aus selbständiger Arbeit als Prüfsachverständiger. In den Jahren 2010 und 2012 schloss er jeweils einen Leasingvertrag, einmal über einen 7er BMW und einmal über einen Lamborghini Aventador ab. Die entsprechenden Leasingraten setzte er jeweils in voller Höhe als Betriebsausgaben an. Die insgesamt gefahrenen Kilometer erfasste er in einem handschriftlichen Fahrtenbuch. Über die betrieblichen Fahrzeuge hinaus verfügte der Kläger über zwei - im Privatvermögen befindliche - Fahrzeuge, einen Jeep und einen Ferrari 360 Modena Spider.

Das Finanzamt führte für die Streitjahre eine Betriebsprüfung beim Kläger durch. Es erkannte sämtliche Kosten an, versagte aber den Betriebsausgabenabzug für ein Drittel der Leasingraten des Lamborghini. Insoweit handele es sich um unangemessen hohe Aufwendungen, die mehrheitlich die private Lebensführung des Steuerpflichtigen betrafen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG). Gegen die entsprechend geänderten Bescheide legte der Kläger Einspruch ein.

Im Laufe des Einspruchsverfahrens drohte das Finanzamt eine Verböserung an, da der private Nutzungsanteil der Fahrzeuge (hier 1 % des Listenpreises pro Monat) noch nicht in der EÜR berücksichtigt worden war. Nachdem der Kläger seinen Einspruch nicht zurücknahm, kam es zur angekündigten Verböserung. Die anschließende Klage blieb in den wesentlichen Punkten ohne Erfolg.

Der BFH hat die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das FG zurückverwiesen. Nach allgemeiner Lebenserfahrung würden dienstliche oder betriebliche Fahrzeuge, die zu privaten Zwecken zur Verfügung stünden, auch tatsächlich privat genutzt. Soweit keine besonderen Umstände hinzutreten, könne das FG aufgrund der Anscheinsbeweisregel regelmäßig davon ausgehen, dass eine private Nutzung stattgefunden habe. Der Beweis des ersten Anscheins für eine private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge werde im Regelfall (noch) nicht erschüttert, wenn lediglich behauptet werde, für privat veranlasste Fahrten hätten private Fahrzeuge zur Verfügung gestanden (vgl. BFH, Ur. v. 04.12.2012 - VIII R 42/09, BStBl II 2013, 365, Rdnr. 16). Er könne aber erschüttert sein, wenn für private Fahrten ein anderes Fahrzeug zur Verfügung stehe, das dem betrieblichen Fahrzeug in Status und Gebrauchswert vergleichbar sei (BFH, Ur. v. 06.08.2013 - VIII R 33/11, NV, Rdnr. 30).

Entsprechend liege der Fall hier. Das FG habe damit den gesetzlichen Maßstab für seine Überzeugungsbildung verkannt. Hinzu komme, dass das FG davon ausgegangen sei, als Nachweis einer nicht vorliegenden Privatnutzung könne ausschließlich ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch dienen. Dies sei allerdings nicht der Fall, da insbesondere die Verfügbarkeit weiterer, gleich- oder höherwertiger Fahrzeuge nicht außen vor gelassen werden könne.

Darüber hinaus gehe der VIII. Senat im Hinblick auf das Teilabzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG davon aus, dass sich die Unangemessenheit nicht schon aus der Kosten-Nutzen-Relation des Repräsentationsaufwands für den Lamborghini (Größe des Unternehmens und Höhe des längerfristigen Umsatzes bzw. Gewinns des Klägers) ergebe. Das FG werde angesichts dessen näher zu begründen haben, warum die Berührung der privaten Lebensführung überwiegend im Vordergrund stehen und diesen Umstand aufwiegen könne, wenn es weiterhin die Aufwendungen für unangemessen hält.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Februar 2025

- 10.02. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 10.02. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.02. Umsatzsteuer für Quartalszahler mit Fristverlängerung

Sie finden dieses Infoblatt auch unter www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief